



Gesellschaftsvertrag

Alexander von Humboldt-Institut für Internet und Gesellschaft
(gemeinnützig)

Die Humboldt Universität zu Berlin, vertreten durch ihren Präsidenten, Prof. Dr. Jan-Hendrik Olbertz,

die Universität der Künste Berlin, vertreten durch ihren Präsidenten, Prof. Martin Rennert, und das

Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung, vertreten durch seine Präsidentin, Prof. Jutta Allmendinger, Ph.D.

kommen hiermit überein, gemäß den nachfolgenden Bestimmungen das Alexander von Humboldt-Institut für Internet und Gesellschaft in der Form einer gemeinnützigen GmbH zu gründen und zu betreiben.

1. Firma und Sitz der Gesellschaft

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet:

Alexander von Humboldt-Institut für Internet und Gesellschaft
GmbH (gemeinnützig).

1.2 Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

1.3 Die Gesellschaft soll gemäß einer gesonderten Kooperationsvereinbarung den Status als An-Institut der Humboldt-Universität zu Berlin erhalten.

2. Gegenstand der Gesellschaft

2.1 Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2 Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung, deren Freiheit und Unabhängigkeit sie anerkennt und wahrt.

2.3 Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verfolgt durch

- a. die eigenständige Durchführung von transdisziplinären Forschungsprojekten über das Internet und dessen Wirkungen auf Gesellschaft, Politik, Verfassung, Recht, Kunst, Kultur und Wirtschaft einschließlich der globalen Perspektiven, ausgerichtet an wissenschaftlichen Qualitätsstandards, sowie in diesem Bereich

- b. die Förderung des Transfers der wissenschaftlichen Erkenntnisse in Politik und Zivilgesellschaft sowie die Bereitstellung frei zugänglicher Bildungsmaterialien,
 - c. die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und die Veröffentlichung wissenschaftlicher Untersuchungen,
 - d. die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 - e. Aufbau und Pflege des wissenschaftlichen Kontakts und Austauschs zwischen ihren eigenen Einrichtungen und anderen wissenschaftlichen Institutionen innerhalb und außerhalb der Hochschulen im In- und Ausland.
- 2.4 Die Gesellschaft beabsichtigt, Mittel Dritter für die Durchführung der Aufgaben der Gesellschaft einzuwerben, unter anderem durch Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit der GFI Gesellschaft zur Förderung der Internetforschung mbH (gemeinnützig).
- 2.5 Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, andere ihr ähnliche Institutionen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen und solche Unternehmen zu führen, soweit die Gemeinnützigeitsbestimmungen der Abgabenordnung dem nicht entgegenstehen.
- 2.6 Die Gesellschaft ist über Ziff. 2.5 hinaus nicht berechtigt,
- a. zum Erwerb oder zur Veräußerung von Unternehmen, Betrieben oder Teilbetrieben,
 - b. zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Belastung von Beteiligungen an anderen Unternehmen,
 - c. zur Aufnahme von Darlehen oder Stellung von Sicherheiten jeder Art über die Gesamthöhe der Einlagen hinaus.

3. Gemeinnützigkeit

- 3.1 Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3.3 Keine Person oder Gesellschaft darf durch Ausgaben, die dem Gesellschaftszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Stammkapital, Geldeinlagen und Ausschluss der Gewährträgerhaftung

- 4.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

EUR 30.000,00
(in Worten: Euro dreißigtausend).

Es ist eingeteilt in 30.000 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von je EUR 1,00.

Das Stammkapital wird von den Gründungsgesellschaftern wie folgt übernommen:

- a. Humboldt-Universität zu Berlin: 10.000 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1-10.000
 - b. Universität der Künste Berlin: 10.000 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 10.001-20.000
 - c. Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung: 10.000 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 20.001-30.000.
- 4.2 Die vollständige Einlage auf jeden Geschäftsanteil ist sofort in bar zu leisten.
- 4.3 Eine staatliche Gewährträgerhaftung besteht nicht.

5. Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- 5.1 Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- 5.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31. Dezember 2012.

6. Organe und Gremien

Die Gesellschaft hat folgende Organe und Gremien:

- a. Geschäftsführung (§ 7)
- b. Kuratorium (§ 9)
- c. Wissenschaftlicher Beirat (§ 11)
- d. Gesellschafterversammlung (§ 12)

7. Geschäftsführung

- 7.1 Die Gesellschaft wird von der Geschäftsführung geleitet. Die Geschäftsführung besteht aus den Direktoren/Direktorinnen, die aus ihrem Kreis einen Sprecher/eine Sprecherin benennen, und einem administrativen Geschäftsführer/einer administrativen Geschäftsführerin. Die Mitglieder der Geschäftsführung werden nach Zustimmung des Kuratoriums von der Gesellschafterversammlung bestellt/abberufen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung werden auf der Grundlage eines vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung geschlossenen Anstellungs- bzw. Beratungsvertrages für die Gesellschaft tätig. Sie können eine angemessene Vergütung erhalten. Für ehrenamtliche Tätigkeit kann eine von der Gesellschafterversammlung festgesetzte angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden. Ziffer 3.3. bleibt davon unberührt.

Die Bestellung erfolgt im Falle der Erstbestellung für die Laufzeit der Kooperationsvereinbarung mit der GFI Gesellschaft zur Förderung der Internetforschung mbH (gemeinnützig), d.h. bis zum 31. Dezember 2013. Eine wiederholte Bestellung erfolgt für die Direktoren/Direktorinnen gemäß Ziffer 7.3 für eine Amtszeit von vier und für den administrativen Geschäftsführer/die administrative Geschäftsführerin für eine Amtszeit von fünf Jahren.

- 7.2 Geschäfte der Gesellschaft werden von den Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages, etwaigen Anstellungsverträgen, der Geschäfts-

anweisung der Geschäftsführung, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und den vom Kuratorium im Allgemeinen oder im Einzelfall gegebenen Weisungen geführt. Die Geschäftsführung erstattet mit Stellungnahme des wissenschaftlichen Beirats Bericht an das Kuratorium entsprechend den sinngemäß anzuwendenden Regeln des § 90 AktG.

7.3 Die wissenschaftliche Leitung der Gesellschaft obliegt vier Direktoren/Direktorinnen, welche die aus dieser Satzung folgenden Rechte und Pflichten haben.

7.3.1 Die Direktoren/Direktorinnen erfüllen ihre Aufgaben im Sinne des Gesellschaftszwecks gemäß Ziffer 2.2 in voller wissenschaftlicher Unabhängigkeit. Sie bemühen sich in allen die Gesellschaft betreffenden Fragen um Einvernehmen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Mehrheit. Im Fall der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sprechers den Ausschlag.

7.3.2 Die Direktoren/Direktorinnen müssen aufgrund ihrer bisherigen wissenschaftlichen Tätigkeit und ihres Forschungsschwerpunkts erwarten lassen, dass sie im Rahmen ihrer als Direktoren/Direktorinnen ausgeübten Tätigkeit Wissenschaft auf dem in Ziffer 2.2 genannten Gebiet nachhaltig betreiben werden.

7.3.3 Die Direktoren/Direktorinnen haben insbesondere folgende Rechte und Aufgaben, die sie in enger Kooperation ggf. arbeitsteilig erfüllen:

- a. Leitung eines thematischen Forschungsbereichs sowie Planung und Durchführung wissenschaftlicher Studien und Forschungsprojekte in Kooperation mit den anderen Forschungsbereichen des Instituts, anderen Instituten und anderen Partnern/Partnerinnen.
- b. Planung und Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen wie Tagungen, Symposien, Vorträge, Vorlesungen und Konferenzen,
- c. Konzeption, Planung und Durchführung eines Forschungs-/Graduiertenkollegs.

7.4 Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung für:

- a. die Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen,
- b. den Abschluss von Verträgen mit Gesellschaftern oder deren verbundenen Unternehmen,
- c. Kauf oder Anmietung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Räumlichkeiten,
- d. Aufnahme von Darlehen oder Stellung von Sicherheiten jeder Art nach Maßgabe der Regelung in Ziffer 2.6,
- e. alle sonstigen Geschäfte, die die Gesellschaft über die Dauer laufender Förderzusagen hinaus finanziell verpflichten,
- f. alle Geschäfte, die die Gesellschafterversammlung durch Beschluss für zustimmungsbedürftig erklärt,
- g. die Ausübung des Stimmrechts aus Geschäfts- oder Gesellschaftsanteilen an etwaigen Tochtergesellschaften der Gesellschaft, wenn in Tochtergesellschaften der Gesellschaft Geschäfte durchgeführt werden sollen, die nach den Buchstaben a bis f zustimmungspflichtig sind.

Die Zustimmung zu einem Geschäft gemäß lit. a-g oder weiterer zustimmungspflichtiger Geschäfte nach Maßgabe der Geschäftsanweisung der Geschäftsführung soll nur erteilt werden, wenn zuvor dem Kuratorium eine angemessene Frist von mindestens zwei Wochen zur Stellungnahme eingeräumt wurde.

- 7.5 In der Geschäftsanweisung der Geschäftsführung können weitere Geschäfte und Maßnahmen der vorherigen Einwilligung der Gesellschafterversammlung unterworfen werden.
- 7.6 Die Zustimmung nach Ziffer 7.4 kann im Einzelfall oder generell durch den von der Gesellschafterversammlung gebilligten Unternehmensplan gemäß Ziffer 7.7 erteilt werden.
- 7.7 Die Geschäftsführung erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Unternehmensplan (Programm-, Organisations-, Personal-, Investitions- und Finanzplan), der zusammen mit einer Stellungnahme des Kuratoriums der Gesellschafterversammlung mindestens zwei Monate vor Beginn des Planungsjahres vorgelegt werden soll. Dabei ist dem Kuratorium für seine Stellungnahme ausreichend Zeit, mindestens ein Monat, einzuräumen. Der im Rahmen des Unternehmensplans vorzulegende Finanz- und Investitionsplan („Haushalt“) ist unter Beachtung der von der Gesellschafterversammlung festgelegten Finanzgrenzen zu erstellen. Der Unternehmensplan (einschließlich des Haushalts) bedarf der Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung.

8. Vertretung und Geschäftsverteilung

- 8.1 Die Geschäftsführung hat mindestens zwei Mitglieder. Die Gesellschaft wird durch zwei Mitglieder der Geschäftsführung gemeinsam oder durch ein Mitglied der Geschäftsführung zusammen mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten.
- 8.2 Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- 8.3 Die vorstehenden Vertretungsregelungen gelten für die bestellten Liquidatoren/Liquidatorinnen entsprechend.
- 8.4 Für die Geschäftsverteilung gilt im Innenverhältnis, dass die Gesellschaft in wissenschaftlichen Fragen durch den Sprecher/die Sprecherin der Direktoren/Direktorinnen, im Übrigen durch den administrativen Geschäftsführer/die administrative Geschäftsführerin vertreten wird. Die Gesellschafterversammlung kann in der Geschäftsanweisung der Geschäftsführung für bestimmte Fragen die gemeinsame Vertretung durch die Geschäftsführung insgesamt oder durch den Sprecher/die Sprecherin und den administrativen Geschäftsführer/die administrative Geschäftsführerin anordnen.

9. Kuratorium

- 9.1 Die Gesellschaft hat ein Kuratorium, das die aus dieser Satzung folgenden Rechte und Pflichten hat. Die Vorschrift des § 52 GmbHG findet auf das Kuratorium keine Anwendung.
- 9.2 Die Kuratoriumsmitglieder sind an Weisungen nicht gebunden. Sie haben ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen zu treffen. Ihre Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt, soweit gesetzlich zulässig.

9.3 Das Kuratorium besteht aus

- a. einem jeweiligen Vertreter/einer jeweiligen Vertreterin der Gründungsgesellschafter,
 - b. einem Vertreter/einer Vertreterin der GFI Gesellschaft zur Förderung der Internetforschung mbH (gemeinnützig),
 - c. bis zu sechs weiteren Personen aus Politik und Gesellschaft, die aufgrund ihrer Persönlichkeit, ihrer Kenntnisse und ihrer Stellung im öffentlichen Leben erwarten lassen, dass sie die Entwicklung der Gesellschaft nachhaltig fördern werden.
- 9.4** Die Mitglieder gemäß Ziffer 9.3 c. werden auf Vorschlag der Direktoren/Direktorinnen nach Anhörung des Mitglieds gemäß Ziffer 9.3 b einstimmig durch die kraft Amtes geborenen Mitglieder gemäß Ziffer 9.3 a. jeweils auf zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit beginnt für jedes gemäß Ziffer 9.3 c. gewählte Mitglied mit der Annahme der Wahl durch das betreffende Mitglied. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied gemäß Ziffer 9.3 c. während der Amtszeit vorzeitig aus, ist unverzüglich ein neues Kuratoriumsmitglied zu wählen. Bis zu dessen Wahl vermindert sich die Zahl der Kuratoriumsmitglieder.
- 9.5** Jedes gemäß Ziffer 9.3 c. zu wählende Kuratoriumsmitglied kann sein/ihr Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalendermonats durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Diese hat die anderen Mitglieder des Kuratoriums unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
- 9.6** Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende. Scheidet der/die Vorsitzende vor Ablauf seiner/ihrer Amtszeit aus, hat das Kuratorium unverzüglich einen neuen Vorsitzenden/eine neue Vorsitzende zu wählen. Gleiches gilt für den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende.
- 9.7** Das Kuratorium wird von dem/der Vorsitzenden durch Brief, Telefax oder E-Mail an jedes Kuratoriumsmitglied unter der der Gesellschaft zuletzt schriftlich bekannt gegebenen Anschrift (oder Faxnummer oder E-Mailadresse) mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen. Der Lauf der Frist beginnt mit der Aufgabe des Briefes bzw. der Absendung des Telefaxes oder der E-Mail. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Die Tagesordnung ist wenigstens zwei Wochen vor der Versammlung in der für die Einberufung vorgeschriebenen Weise anzukündigen. Das Kuratorium tritt zusammen, so oft es die Erfüllung seiner Aufgaben erfordert, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr. Bei den Zusammenkünften genügt eine Teilnahme per Telefon- oder Videokonferenz. Ziff. 9.8 bleibt unberührt. Jedes Mitglied des Kuratoriums kann unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangen.
- 9.8** Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Abwesende Kuratoriumsmitglieder können sich durch anwesende Kuratoriumsmitglieder unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Die Kuratoriumsmitglieder gemäß Ziffer 9.3 a. und b. sind ferner befugt, zu Sitzungen des Kuratoriums Vertreter/Vertreterinnen unter schriftlicher Vollmacht zu entsenden, die jeweils Beschäftigte der betreffenden Hochschule bzw. Gesellschaft oder deren verbundenen Unternehmen sein müssen. Das Kuratorium entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Maßnahmen nach Ziffer 10.1 a) und c) der Zustimmung der Mitglieder gemäß Ziffer 9.3 a. bedürfen, die nach

Ziff. 12.6 Satz 1 beschließen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

- 9.9 Mit Zustimmung aller Mitglieder kann das Kuratorium rechtswirksame Beschlüsse auch ohne Einhaltung der vorstehenden Formen und Fristen fassen, wenn sämtliche Kuratoriumsmitglieder anwesend oder vertreten sind und auf die Einhaltung der gesellschaftsvertraglich vorgeesehenen Formen und Fristen verzichten. In gleicher Weise können Beschlüsse auf brieflichem Weg, per Telefax oder E-Mail gefasst werden, wenn sich alle Kuratoriumsmitglieder an der Beschlussfassung im Umlaufverfahren beteiligen und kein Mitglied der Art der Beschlussfassung widerspricht.
- 9.10 Über jede Kuratoriumssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses soll enthalten:
- a. Tag, Ort und Zeit der Versammlung,
 - b. Namen der anwesenden oder vertretenen Kuratoriumsmitglieder,
 - c. Tagesordnung und Anträge,
 - d. Ergebnis der Abstimmung über die gefassten Beschlüsse,
 - e. Angaben über die Erledigung sonstiger Anträge.
- Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden des Kuratoriums und von dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen.
- 9.11 Der/Die Vorsitzende kann mit Zustimmung der Mehrheit des Kuratoriums andere Teilnehmer/Teilnehmerinnen, insbesondere die Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen der Gesellschaft oder die Direktoren/Direktorinnen, ohne Stimmrecht zulassen.
- 9.12 Die Tätigkeit der Kuratoriumsmitglieder ist grundsätzlich ehrenamtlich. Für ihre Tätigkeit kann den Kuratoriumsmitgliedern eine von der Gesellschafterversammlung festgesetzte angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden. Ziffer 3.3 bleibt unberührt.

10 Aufgaben und Rechte des Kuratoriums

10.1 Das Kuratorium hat folgende Rechte und Aufgaben:

- a. Zustimmung zur Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung der Gesellschaft sowie die Entscheidung über deren Gehalt oder Aufwandsentschädigung (vorbehaltlich Ziffer 3.3),
- b. Empfehlungen zur inneren Organisation des Instituts sowie Erhöhung der Anzahl der Direktoren/Direktorinnen über die in gemäß Ziffer 7.3 vorgesehene Anzahl hinaus,
- c. Feststellung des ordnungsgemäßen Jahresabschlusses der Gesellschaft und Entscheidung über die Ergebnisverwendung (einschließlich der Entlastung der Geschäftsführung),
- d. Beratung der Geschäftsführung und der Direktoren/Direktorinnen bei der Erfüllung des Gesellschaftszwecks sowie Behandlung der Berichte der Geschäftsführung,
- e. Stellungnahme zum Entwurf des Unternehmensplans (einschließlich des Haushalts) der Gesellschaft nach Ziffer 7.7,
- f. Ernennung der Mitglieder und Festlegung weiterer Aufgaben des wissenschaftlichen Beirats nach Ziffer 11,

- g. Begründung und Erhaltung von Kontakten zu Persönlichkeiten und Einrichtungen, die die Zwecke der Gesellschaft zu fördern bereit sind oder dafür gewonnen werden sollen.

- 10.2 Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 10.3 Bis zur Bestellung des Kuratoriums stehen die dem Kuratorium nach diesem Gesellschaftsvertrag zustehenden Rechte ausschließlich den Gesellschaftern zu.

11 Wissenschaftlicher Beirat

- 11.1 Die Gesellschaft richtet einen wissenschaftlichen Beirat ein, der aus bis zu zwölf Mitgliedern besteht. Er kann Empfehlungen aussprechen, um den in Ziffer 2.2 genannten Zweck der Gesellschaft zu fördern.
- 11.2 Der wissenschaftliche Beirat berät die Direktoren/Direktorinnen in Fragen von Wissenschaft und Forschung und steht diesen als Gesprächspartner zur Verfügung. Er nimmt zu Berichten nach Ziffer 7.2 Satz 2 Stellung, bevor dieser zusammen mit der Stellungnahme dem Kuratorium zugeleitet wird.
- 11.3 Zusammensetzung, nähere Aufgaben und die sonstige konkrete Ausgestaltung des Gremiums werden vom Kuratorium bestimmt.

12 Gesellschafterversammlung

- 12.1 Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, die ihr in dieser Satzung vorbehalten bzw. nicht ausdrücklich einem anderen Organ durch Gesetz oder diese Satzung überwiesen sind. Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zuständig für die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung nach Zustimmung des Kuratoriums sowie für die Beauftragung des Abschlussprüfers.
- Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende für eine Amtszeit von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- 12.2 Die Gesellschafterversammlung erlässt eine Geschäftsanweisung der Geschäftsführung (einschließlich eines Geschäftsverteilungsplans).
- 12.3 Jede Gesellschafterversammlung ist durch die Geschäftsführung durch eingeschriebenen Brief an jeden Gesellschafter unter der der Gesellschaft zuletzt schriftlich bekannt gegebenen Anschrift mit einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen. Der Lauf der Frist beginnt mit der Aufgabe des eingeschriebenen Briefes. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Die Tagesordnung ist wenigstens drei Tage vor der Versammlung in der für die Einberufung vorgeschriebenen Weise anzukündigen.
- 12.4 Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann die Versammlung rechtswirksame Beschlüsse auch ohne Einhaltung der vorstehenden Formen und Fristen fassen, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und auf die Einhaltung der gesellschaftsvertraglich vorgesehenen Formen und Fristen verzichten. In gleicher Weise können Beschlüsse auf brieflichem Weg, per Telefax oder per E-Mail gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter an der Beschlussfassung beteiligen und kein Gesellschafter der Art der Beschlussfassung widerspricht. Formlos gefasste Beschlüsse sind den Gesellschaftern vom Kuratorium schriftlich zu bestätigen; Ziffer 12.9 gilt sinngemäß.

12.5 Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn alle Gründungsgesellschafter anwesend oder vertreten sind. Ist nach ordnungsgemäßer Einberufung einer der Gründungsgesellschafter nicht anwesend oder vertreten, so erfolgt eine erneute Einberufung nach Ziff. 12.3, wobei es dann für die Beschlussfähigkeit genügt, wenn mehr als 50 % des Stammkapitals und mindestens zwei Gründungsgesellschafter vertreten sind.

12.6 Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht eine andere Mehrheit vorschreiben, mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Je EUR 1,00 (in Worten: Euro eins) eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. In folgenden Angelegenheiten ist jedoch eine einstimmige Beschlussfassung aller Gesellschafter erforderlich:

- a. Änderung der Satzung der Gesellschaft,
- b. Verschmelzung, Spaltung oder eine sonstige Form der Umstrukturierung der Gesellschaft nach dem Umwandlungsgesetz,
- c. Veräußerung des gesamten Unternehmens der Gesellschaft,
- d. Auflösung der Gesellschaft.

Für Maßnahmen nach Ziff. 12.6 soll ein Einvernehmen mit der GFI Gesellschaft zur Förderung der Internetforschung mbH (gemeinnützig) angestrebt werden.

12.7 Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn

- a. das Kuratorium dies im Interesse der Gesellschaft für notwendig hält; oder
- b. ein Gesellschafter die Einberufung verlangt.

12.8 Über jede Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses soll enthalten:

- a. Tag, Ort und Zeit der Versammlung,
- b. Namen der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter,
- c. Tagesordnung und Anträge,
- d. Ergebnis der Abstimmung über die gefassten Beschlüsse,
- e. Angaben über die Erledigung sonstiger Anträge.

Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und vom Protokollführer/von der Protokollführerin zu unterzeichnen.

12.9 Gesellschaftern, die in der Gesellschafterversammlung weder anwesend noch vertreten waren, sind gefasste Beschlüsse unverzüglich durch Brief, per Telefax oder per E-Mail mitzuteilen. Ein Gesellschafter, der bei der Beschlussfassung selbst mitgewirkt hat oder zugegen war, kann einen Beschluss innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach dem Tag der Beschlussfassung anfechten; für andere Gesellschafter beginnt diese Frist mit dem Tag der Erlangung der Kenntnis nach Satz 1 (Zugang des Versammlungsprotokolls bzw. des Gesellschafterbeschlusses beim Gesellschafter). Nach Ablauf der Ausschlussfrist gilt der Beschlussmangel als geheilt.

12.10 Bei der Fassung von Gesellschafterbeschlüssen (in- und außerhalb von Gesellschafterversammlungen) sind die Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu beachten.

13 Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

- 13.1 Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen und dem Abschlussprüfer/der Abschlussprüferin vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Die Abschlussprüfer/Abschlussprüferinnen brauchen nicht den Anforderungen nach § 319 HGB zu entsprechen.
- 13.2 Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate oder, wenn es sich um eine kleinere Gesellschaft handelt (§ 267 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches), bis zum Ablauf der ersten elf Monate des jeweils nachfolgenden Geschäftsjahrs über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung des Vorjahres zu beschließen. Der Gesellschaftsvertrag kann die Frist nicht verlängern. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
- 13.3 Hat ein Abschlussprüfer den Jahresabschluss geprüft, so hat er auf Verlangen eines Gesellschafters an den Verhandlungen über die Feststellung des Jahresabschlusses teilzunehmen.
- 13.4 Über die Verwendung des Jahresergebnisses beschließt das Kuratorium unter Berücksichtigung der satzungsmäßigen Zwecke und der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. An die Gesellschafter dürfen keine Dividenden ausgeschüttet werden.
- 13.5 Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dies der steuerlichen Gemeinnützigkeit nicht entgegensteht.
- 13.6 Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs und des Landesrechnungshofs Berlin ist vorbehalten.

14 Erklärung zum Public Corporate Governance Kodex / Corporate Governance Bericht

- 14.1 Die Geschäftsführung und das Kuratorium erklären jährlich, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes in der jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Die Erklärung ist dauerhaft öffentlich (entweder auf der Internetseite der Gesellschaft und/oder im elektronischen Bundesanzeiger) zugänglich zu machen und als Teil des Corporate Governance Berichts zu veröffentlichen.
- 14.2 In dem von der Geschäftsführung und dem Kuratorium jährlich veröffentlichten Corporate Governance Bericht werden neben der Erklärung nach Ziffer 14.1 auch die Gesamtvergütungen jedes Mitglieds der Geschäftsführung und jedes Mitglieds des Kuratoriums individualisiert und aufgegliedert nach den einzelnen Bestandteilen in allgemein verständlicher Form dargestellt. Bei Mitgliedern der Geschäftsführung werden auch Leistungen angegeben, die dem Mitglied bzw. früheren Mitglied der Geschäftsführung für den Fall der Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt oder im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind. Bei der Vergütung von Mitgliedern des Kuratoriums werden auch die vom Unternehmen an das jeweilige Mitglied gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, ins-

besondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, gesondert angegeben.

15 Verfügungen über Geschäftsanteile

- 15.1 Die Abtretung und Teilung von Geschäftsanteilen ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig. Die Zustimmung soll nur erteilt werden, wenn der Erwerber Gewähr für die dauerhafte Gemeinnützigkeit und Einhaltung der satzungsmäßigen Zwecke der Gesellschaft bietet.
- 15.2 Die Zustimmung bedarf des einstimmigen Beschlusses aller Gesellschafter. Sie soll im Einvernehmen mit der GFI Gesellschaft zur Förderung der Internetforschung mbH (gemeinnützig) erfolgen.
- 15.3 Die Belastung von Geschäftsanteilen ist unzulässig.

16 Austritt

- 16.1 Jeder Gesellschafter kann aus der Gesellschaft austreten. Der Austritt kann nur mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief erfolgen, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2013.
- 16.2 Der austretende Gesellschafter ist nach Wahl der Gesellschaft verpflichtet, die Einziehung seines Geschäftsanteils zu dulden oder diesen an die Gesellschaft, einen anderen Gesellschafter oder einen Dritten zu übertragen.
- 16.3 Der Gesellschafter erhält im Falle der Einziehung und Abtretung ein Entgelt in Höhe der von ihm geleisteten Kapitaleinlagen (Einzahlungen in das Stammkapital und Kapitalrücklage). Soweit gesetzlich zulässig erfolgt eine darüber hinausgehende Abfindung eines etwa bestehenden Good Wills oder des Verkehrswerts seiner Beteiligung aufgrund der Gemeinnützigkeit der Gesellschaft nicht.

17 Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Wissenschaft und Forschung.

18 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

19 Schlussbestimmungen

- 19.1 Falls einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein sollten, oder dieser Gesellschaftsvertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Gesellschafter verpflichten sich, anstelle dieser unwirksamen Bestimmungen auf die Beschlussfassung und Aufnahme derjenigen wirksamen Bestimmungen in diesen Gesellschaftsvertrag hinzuwirken, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen am meisten entspricht. Im Falle von Lücken verpflichten sich die Ge-

sellschafter, auf die Beschlussfassung und Aufnahme derjenigen Bestimmung in den Gesellschaftsvertrag hinzuwirken, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

19.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

19.3 Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.

19.4 Die durch die Errichtung der Gesellschaft anfallenden Kosten und Gebühren tragen die Gründungsgesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile.